

Arm im Studium

Einkommen, Wohnkosten und
Bedarfssätze im Realitätscheck



Kurzexpertise
September 2026

Autor*innen:

Greta Schabram | Katja Kipping

Inhalt

Die Ergebnisse in aller Kürze	3
Einleitung	4
Empirische Befunde: Armut, Wohnkosten und Einkommen von Studierenden	5
Armut	5
Wohnkostenbelastung	7
Durchschnittliche Wohnkostenbelastung	8
Absolute Wohnkosten	9
Einkommenssituation von Studierenden	10
Zusammensetzung der Haushaltseinkommen	11
Einordnung der BAföG-Reform vor dem Hintergrund der Entwicklung der BAföG-Förderung	13
Politische Einordnung der aktuellen BAföG Novelle (30. BAföG-Änderungsgesetz)	17
Gesamtbewertung des Paritätischen	19
Fazit	20
Glossar	21

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der Zahl der BAföG-geförderten Studierenden in Deutschland (2012-2024)	14
Tabelle 2: Statistik zu BAföG-beziehenden Studierenden in Deutschland (1991 bis 2025)	15
Abbildung 1: Armutsbetroffenheit in der Bevölkerung und von Studierenden 2025	5
Abbildung 2: Armutsbetroffenheit von Studierenden 2025	6
Abbildung 3: Wohnkostenbelastung von Studierenden 2025	7
Abbildung 4: Durchschnittliche Wohnkostenbelastung von Studierenden 2025	8
Abbildung 5: Wohnkosten von Studierenden 2025	9
Abbildung 6: Monatliches Nettoäquivalenzeinkommen von Studierenden 2025	11
Abbildung 7: Einkommensarten von Studierenden 2025	12

Die Ergebnisse in aller Kürze

Die materielle Situation vieler Studierender ist angespannt. Besonders hoch ist die Armutsbetroffenheit unter alleinlebenden Studierenden: 2025 leben 82,4 Prozent von ihnen unterhalb der Armutsgrenze. Dieser Wert bildet die materielle Lage von Studierenden besonders unmittelbar ab, da bei Studierenden in Haushaltsgemeinschaften auch die Einkommen anderer Haushaltsmitglieder – etwa von Eltern oder Mitwohnenden – in die Armutsmessung einfließen. Insgesamt gelten 37,8 Prozent der Studierenden als armutsbetroffen, gegenüber 16,1 Prozent der Gesamtbevölkerung. Auch Studierende, die ausschließlich mit anderen Studierenden oder Auszubildenden zusammenleben, weisen mit 70,4 Prozent eine sehr hohe Armutsbetroffenheit auf.

Ein wesentlicher Belastungsfaktor sind die Wohnkosten. Alleinlebende Studierende wenden im Median 48,9 Prozent ihres verfügbaren Einkommens für das Wohnen auf; mehr als die Hälfte von ihnen hat sogar eine Wohnkostenbelastung von mindestens 50 Prozent. Ihre tatsächlichen Wohnkosten liegen bei 461 Euro im Median und damit bereits 81 Euro über der derzeit geltenden BAföG-Wohnkostenpauschale von 380 Euro. Gleichzeitig verfügen alleinlebende Studierende lediglich über ein monatliches Nettoäquivalenzeinkommen von 900 Euro im Median. Nach Abzug der medianen Wohnkosten verbleiben rechnerisch nur rund 439 Euro für den gesamten übrigen Lebensunterhalt – weniger als der derzeitige BAföG-Grundbedarf von 475 Euro.¹

Die geringe finanzielle Absicherung schlägt sich auch in einer hohen Bedeutung eigener Erwerbsarbeit nieder: 43,1 Prozent des Einkommens alleinlebender Studierenden stammen aus Erwerbstätigkeit. Ausbildungsbeihilfen, wie insbesondere das BAföG, tragen dagegen im Durchschnitt lediglich 13,8 Prozent zu ihrem Einkommen bei. Die Ergebnisse verdeutlichen damit ein Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch eines Vollzeitstudiums und der Notwendigkeit, einen erheblichen Teil des Lebensunterhalts durch eigene Erwerbsarbeit zu finanzieren.

Das BAföG hat erheblich an Reichweite verloren. Der durchschnittliche Monatsbestand BAföG-geförderter Studierender sank von rund 440.000 im Jahr 2012 auf knapp 300.000 im Jahr 2025. Die 30. BAföG-Novelle setzt mit höheren Bedarfssätzen, einer regelgebundenen Anpassung der Freibeträge und einem vereinfachten digitalen Antragsverfahren an wichtigen Schwachstellen an. Aus Sicht des Paritätischen reichen die vorgesehenen Verbesserungen jedoch nicht aus. Notwendig sind existenzsichernde Bedarfssätze, eine realitätsgerechte Wohnkostenabsicherung und eine dauerhafte regelgebundene Anpassung der Leistungen an die tatsächliche Kostenentwicklung.

¹ Da Einkommens- und Wohnkostenmedian nicht notwendigerweise denselben Haushalt abbilden, ist der Betrag von 439 Euro nicht als empirisch ermitteltes medianes Resteinkommen, sondern als rechnerische Annäherung an den finanziellen Spielraum alleinlebender Studierender zu verstehen.

BAföG-Bedarfssätze für Studierende

Seit Herbst 2024 gelten folgende Bedarfssätze für Studierende in Deutschland bzw. innerhalb der EU/Schweiz:

Alter / Krankenversicherung	Nicht bei den Eltern wohnend	Bei den Eltern wohnend
Bis 24 Jahre – beitragsfrei familienversichert	855 € / Monat = 475 € Grundbedarf + 380 € Unterkunft	534 € / Monat = 475 € Grundbedarf + 59 € Unterkunft
25 bis 29 Jahre – eigene Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung	992 € / Monat = 475 € Grundbedarf + 380 € Unterkunft + 102 € KV + 35 € PflegeV	671 € / Monat = 475 € Grundbedarf + 59 € Unterkunft + 102 € KV + 35 € PflegeV
Ab 30 Jahre – Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	max. 1.088 € / Monat = 475 € Grundbedarf + 380 € Unterkunft + max. 185 € KV + max. 48 € PflegeV	max. 767 € / Monat = 475 € Grundbedarf + 59 € Unterkunft + max. 185 € KV + max. 48 € PflegeV

Für Studierende, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, beträgt der reguläre Bedarf für die Unterkunft 380 Euro monatlich. Der BAföG-Höchstsatz liegt – abhängig von Alter und Krankenversicherung – bei bis zu 1.088 Euro im Monat.

Quelle: Deutsches Studierendenwerk, online unter: <https://www.studierendenwerke.de/themen/studienfinanzierung/bafoeg>; Bedarfssätze nach dem 29. BAföG-Änderungsgesetz; Stand der angegebenen Einkommensgrenzen: 2026.

Einleitung

Zum Start des Wintersemesters 2026/27 beginnen für viele Studierende nicht nur Vorlesungen und Seminare, sondern erneut die alltäglichen Herausforderungen der Studienfinanzierung. Steigende Lebenshaltungskosten und insbesondere hohe Wohnkosten treffen Studierende, die häufig nur über geringe eigene Einkommen verfügen, in besonderem Maße. Gleichzeitig befindet sich mit dem 30. BAföG-Änderungsgesetz eine Reform des zentralen staatlichen Instruments der Ausbildungsförderung im parlamentarischen Verfahren. Der Semesterstart bietet daher Anlass, die materielle Situation von Studierenden genauer in den Blick zu nehmen und zu fragen, inwieweit die geplante BAföG-Reform den bestehenden finanziellen Belastungen gerecht wird.

Die vorliegende Kurzexpertise der Paritätischen Forschungsstelle untersucht auf Grundlage einer Sonderauswertung des MZ-SILC 2025 die Armutsbetroffenheit, Einkommen und Wohnkosten von Studierenden. Ein besonderes Augenmerk liegt auf

alleinlebenden Studierenden. Ihre finanzielle Situation lässt sich anhand der Haushaltsdaten unmittelbar abbilden, da keine Einkommen weiterer Haushaltsmitglieder in die Berechnung einfließen. Die Ergebnisse zeigen eine außerordentlich hohe Armutsbetroffenheit von über 80 Prozent und eine enorme Wohnkostenbelastung dieser Gruppe.

Diese empirischen Befunde werden anschließend der Entwicklung der BAföG-Förderung und den im Regierungsentwurf zur 30. BAföG-Novelle vorgesehenen Änderungen gegenübergestellt. Im Mittelpunkt stehen Grundbedarf und Wohnkostenpauschale, die geplante regelgebundene Anpassung der Freibeträge sowie die Vereinfachung und Digitalisierung des Antragsverfahrens. Die Analyse fragt damit nicht nur danach, wie Studierende aktuell finanziell dastehen, sondern auch, ob die geplante Reform geeignet ist, das BAföG wieder stärker als verlässliche und bedarfsgerechte Säule der Studienfinanzierung auszugestalten.

Empirische Befunde: Armut, Wohnkosten und Einkommen von Studierenden

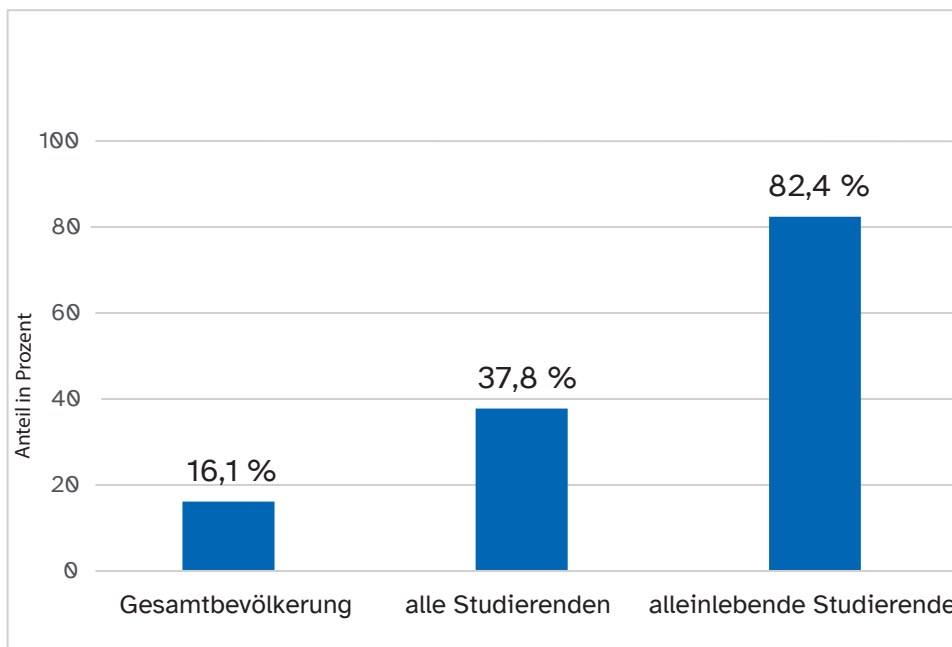
Armut

Studierende sind deutlich häufiger von Armut betroffen als die Bevölkerung insgesamt. Während die Armutsquote 2025 in der Gesamtbevölkerung – wie der Paritätische Armutsbericht 2026² gezeigt hat – bei 16,1 Prozent liegt, beträgt sie unter Studierenden 37,8 Prozent. Besonders prekär stellt sich die Situation alleinlebender Studierenden dar: Mit 82,4 Prozent liegt ihre Armutsquote mehr als fünfmal so hoch wie in der Gesamtbevölkerung. Sie haben damit im Monat weniger als 1.445 € zur Verfügung (Armutsschwelle). Ein Teil des Unterschieds zwischen den Studieren-

dengruppen ist auf die Berechnung anhand des äquivalenzgewichteten Haushaltseinkommens zurückzuführen. Bei Studierenden im Elternhaushalt werden auch die Einkommen anderer Haushaltsmitglieder berücksichtigt, während bei Alleinlebenden ausschließlich das eigene Haushaltseinkommen maßgeblich ist. Gerade deshalb geben die Daten zu alleinlebenden Studierenden einen wichtigen Hinweis auf die eigenständige materielle Situation von Studierenden. Dass mehr als acht von zehn alleinlebenden Studierenden unterhalb der Armutsschwelle liegen, verdeutlicht deren besonders angespannte finanzielle Lage.

2 <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetischer-armutsbericht-2026-soziale-spaltung-verschaerft-sich-133-millionen-menschen-leben-in-armut/>

Abbildung 1: Armutsbetroffenheit in der Bevölkerung und von Studierenden 2025



© Der Paritätische 2026

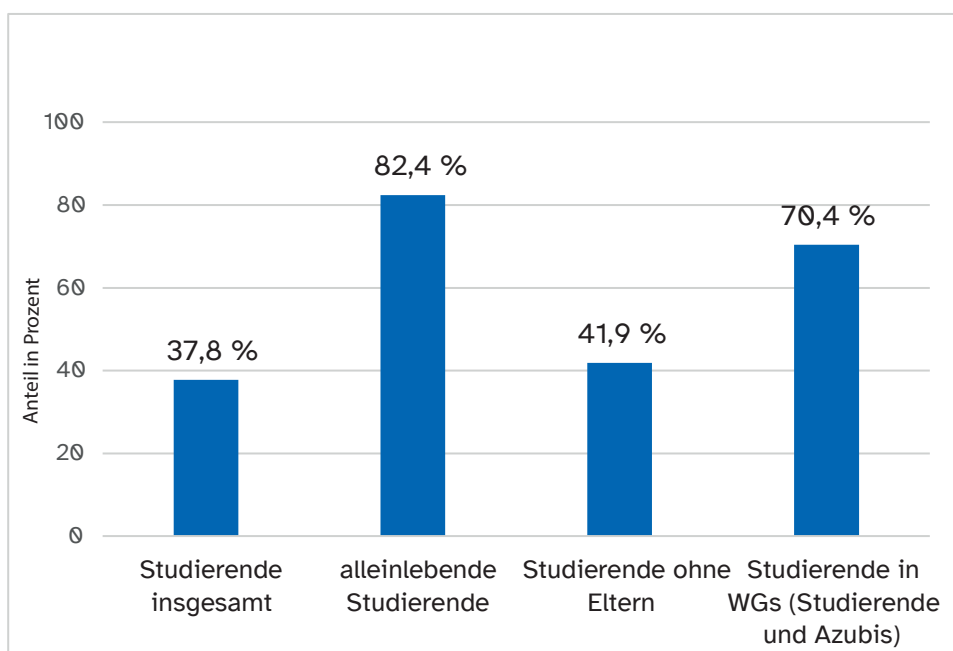
Daten: MZ-SILC Endergebnisse (Statistisches Bundesamt), Sonderauswertung.
Erhebungsjahr 2025, Einkommen auf Basis des Vorjahres

Die Armutsbetroffenheit von Studierenden fällt, wie schon die Abbildung 1 gezeigt hat, je nach Wohn- und Haushaltsform sehr unterschiedlich aus. Bei weiterer Differenzierung wird deutlich, dass auch Studierende in Wohngemeinschaften mit 70,4 Prozent eine sehr hohe Armutsbetroffenheit aufweisen. Deutlich niedriger ist sie dagegen bei Studierenden, die mit anderen Menschen als den Eltern – beispielsweise mit Partner*innen – zusammenwohnen (41,9 Prozent).

Ein Grund für diese Unterschiede ist auch das bei der Armutsmessung zugrunde gelegte äquivalenzgewichtete Haushaltseinkommen. Einkom-

men anderer Haushaltsmitglieder, insbesondere der Eltern, werden bei Studierenden in Mehrpersonenhaushalten mitberücksichtigt und auf die Haushaltsmitglieder umgerechnet. Für die Einschätzung der eigenständigen materiellen Situation von Studierenden ist es deshalb besonders aussagekräftig, alleinlebende bzw. alleinwirtschaftende Studierende zu betrachten. Darüber hinaus sind auch Wohnformen, die allein aus Studierenden und Menschen in Ausbildung bestehen, von Relevanz, da hier vergleichbare Lebensumstände vorliegen und nicht etwa Einkommen von anderen Erwerbstätigen im Haushalt die materielle Situation der Studierenden kaschieren.

Abbildung. 2: Armutsbetroffenheit von Studierenden 2025



© Der Paritätische 2026

Daten: MZ-SILC Endergebnisse (Statistisches Bundesamt), Sonderauswertung.

Erhebungsjahr 2025, Einkommen auf Basis des Vorjahres

Wohnkostenbelastung

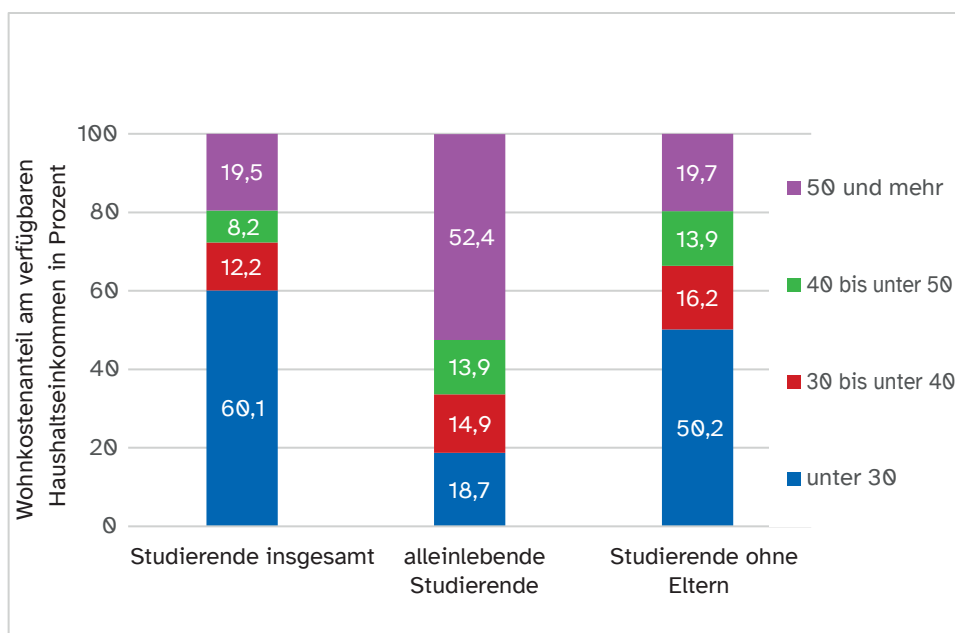
Die Wohnkosten stellen insbesondere für alleinlebende Studierende eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Nach der Definition von Eurostat liegt eine Überbelastung vor, wenn die Wohnkosten für die Personen in dem Haushalt 40 Prozent ihres Einkommens überschreiten.³ Besonders hoch ist die Wohnkostenbelastung bei alleinlebenden Studierenden: 66,3 Prozent von ihnen müssen mindestens 40 Prozent ihres verfügbaren Haushaltseinkommens für Wohnkosten aufwenden. Unter allen Studierenden liegt dieser Anteil im Schnitt bei 27,7 Prozent. Besonders auffällig ist zudem, dass mehr als die Hälfte der alleinlebenden Studierenden (52,4 Prozent) sogar mindestens 50 Prozent ihres verfügbaren Einkommens für das Wohnen ausgeben muss. Lediglich 18,7 Prozent der alleinlebenden Studierenden weisen eine Wohnkostenbelastung von weniger als 30 Prozent auf – unter

allen Studierenden sind es hingegen 60,1 Prozent. Auch bei Studierenden, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, ist die Belastung erhöht: 33,6 Prozent wenden mindestens 40 Prozent ihres Einkommens für Wohnkosten auf.

Die Ergebnisse verdeutlichen damit, dass insbesondere alleinlebende Studierende durch hohe Wohnkosten im Verhältnis zu ihrem verfügbaren Einkommen stark belastet sind. Neben der Einkommenssituation trägt hierzu bei, dass viele Studierende in Ballungsgebieten leben und studieren, in denen die Wohnungsmärkte besonders angespannt sind. Dort ist nicht nur das Angebot an bezahlbarem Wohnraum für Einpersonenhaushalte knapp, sondern es werden vielfach auch überhöhte Mieten verlangt. Für Menschen in beruflicher oder akademischer Ausbildung, die über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, bedeutet diese Situation eine erhebliche finanzielle und zunehmend auch psychische Belastung.

³ Die Einbeziehung aller kalten und warmen Nebenkosten begründet, warum bei diesem wissenschaftlichen Indikator – anders als bei der Faustregel, die im Alltag gern angewendet wird, man solle nur ein Drittel seines Einkommens für Miete ausgeben – von 40 Prozent ausgegangen wird.

Abbildung 3: Wohnkostenbelastung von Studierenden 2025



© DerParitätische 2026

Daten: MZ-SILC Endergebnisse (Statistisches Bundesamt), Sonderauswertung.

Erhebungsjahr 2025, Einkommen auf Basis des Vorjahres

Anmerkung: Wohnungsbeihilfen werden zur Ermittlung des Indikators der Wohnkostenbelastung bzw. Wohnkostenüberbelastung sowohl von den Wohnkosten als auch dem Einkommen abgezogen.

Durchschnittliche Wohnkostenbelastung

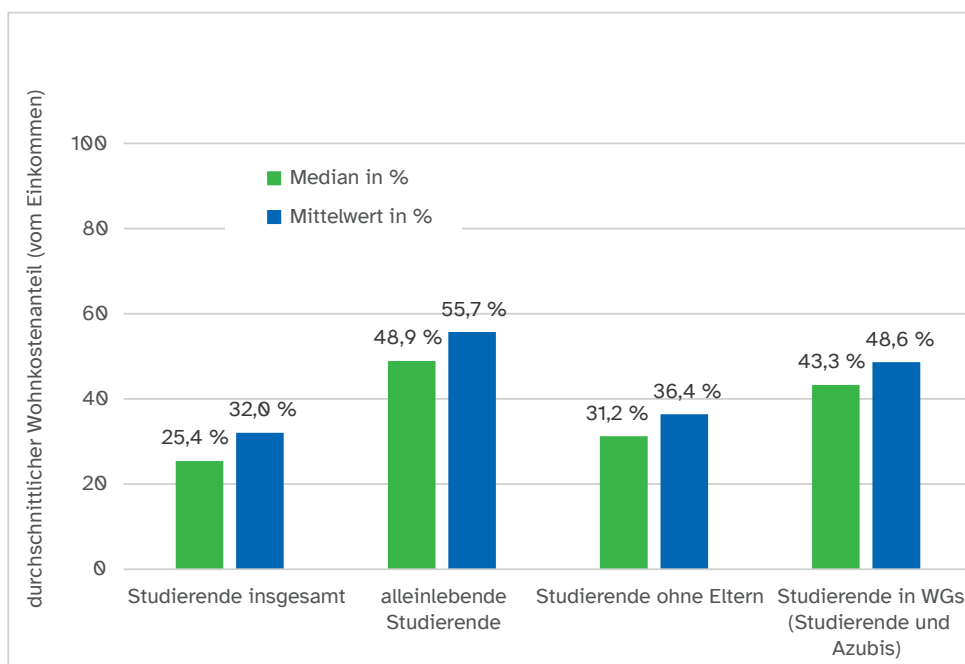
Die durchschnittliche Wohnkostenbelastung bestätigt die besonders schwierige finanzielle Situation alleinlebender Studierender. Während Studierende insgesamt im Median 25,4 Prozent ihres verfügbaren Einkommens für das Wohnen aufwenden, liegt dieser Anteil bei alleinlebenden Studierenden mit 48,9 Prozent nahezu doppelt so hoch. Damit fließt bei alleinlebenden Studierenden die Hälfte des verfügbaren Einkommens in die Wohnkosten. Auch Studierende in Wohngemeinschaften weisen mit einem Median von 43,3 Prozent eine hohe Wohnkostenbelastung auf – obwohl sie bereits eine Wohnform gewählt haben, die grundsätzlich mit vergleichsweise geringeren Wohnkosten verbunden sein sollte. Deutlich geringer fällt sie bei Studierenden ohne Eltern im Haushalt insgesamt aus (Median: 31,2 Prozent) und insbesondere bei allen Studierenden (Median: 25,4 Prozent). Hier machen sich, wie bereits

beschrieben, die Einkommen anderer Haushaltsmitglieder bemerkbar.

Auffällig ist zudem, dass der Mittelwert in allen Gruppen über dem Median⁴ liegt. Dies deutet darauf hin, dass besonders hohe Wohnkostenquoten den jeweiligen Durchschnitt etwas nach oben ziehen. Die Ergebnisse unterstreichen, dass die Wohnform einen erheblichen Zusammenhang mit der materiellen Belastung von Studierenden aufweist. Besonders das Alleinleben geht mit einer sehr hohen Wohnkostenbelastung einher.

4 Zur methodischen Erläuterung: Beim Median werden alle Werte ihrer Größe nach wie Orgelpfeifen aufgereiht. Der Wert, der genau in der Mitte steht, bildet den Median. Der Vorteil dieser Methodik besteht darin, dass einzelne Ausreißer am oberen oder unteren Ende der Reihe nicht in dem Maße den Schnitt prägen, wie es bei einer reinen Durchschnitts-Berechnung der Fall ist. Beim Mittelwert wird hingegen die Summe aller Werte (hier Ausgaben für Miete) durch die Anzahl (hier Studierende) dividiert.

Abbildung. 4: Durchschnittliche Wohnkostenbelastung von Studierenden 2025



© Der Paritätische 2026

Daten: MZ-SILC Endergebnisse (Statistisches Bundesamt), Sonderauswertung.

Erhebungsjahr 2025, Einkommen auf Basis des Vorjahres

Anmerkung: Wohnungsbeihilfen werden zur Ermittlung des Indikators der Wohnkostenbelastung bzw. Wohnkostenüberbelastung sowohl von den Wohnkosten als auch dem Einkommen abgezogen.

Absolute Wohnkosten

Die Betrachtung der absoluten Wohnkosten ergänzt das Bild der hohen Wohnkostenbelastung von Studierenden. Bei der Einordnung ist zu beachten, dass hier nicht nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder unterschieden wird, sondern die absoluten Wohnkosten der Haushalte dargestellt werden, in denen Studierende leben. Für die Beurteilung der individuellen finanziellen Belastung ist daher insbesondere der Blick auf alleinlebende Studierende aussagekräftig.

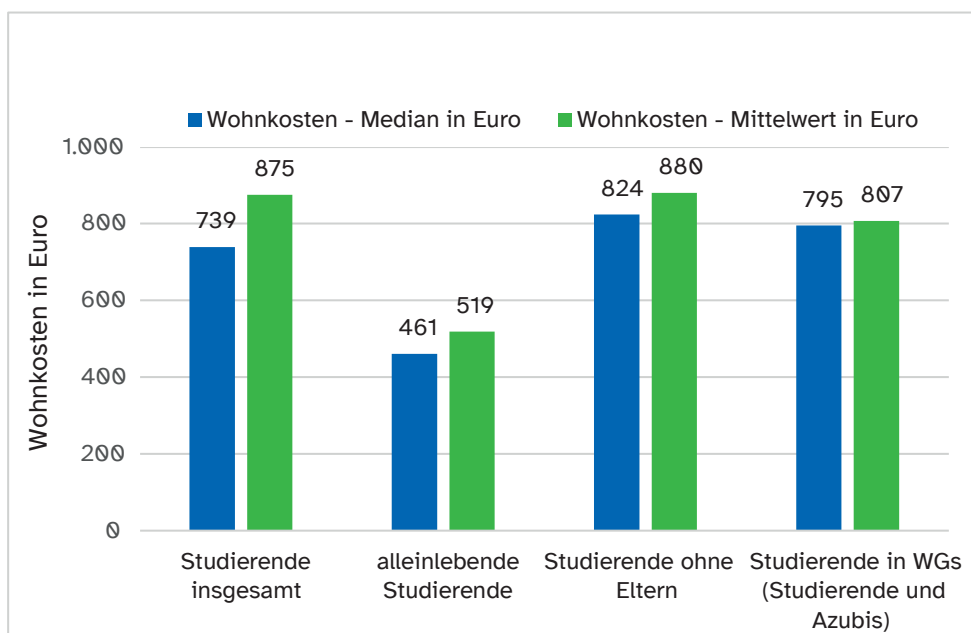
Die absoluten Wohnkosten alleinlebender Studierender betragen 461 Euro im Median und 519 Euro im Durchschnitt. Dass alleinlebende Studierende dennoch die mit Abstand höchste relative Wohnkostenbelastung aufweisen, liegt somit nicht allein an besonders hohen absoluten Wohnkosten, sondern vor allem an ihren sehr geringen verfügbaren Einkommen. Anders als bei Studierenden in Mehrpersonenhaushalten stehen bei Alleinlebenden keine Einkommen weiterer Haushaltsmitglieder zur Verfügung, die in die Berechnung des Haushaltseinkommens eingehen. Ihre Wohnko-

sten müssen aus den eigenen finanziellen Mitteln bestritten werden.

Vor diesem Hintergrund ist auch die derzeitige BAföG-Wohnkostenpauschale von maximal 380 Euro für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, kritisch einzuordnen.

Bereits die vergleichsweise niedrigen Wohnkosten alleinlebender Studierender liegen im Median 81 Euro bzw. gut 21 Prozent über der Pauschale; die durchschnittlichen Wohnkosten von 519 Euro übersteigen sie um 139 Euro bzw. rund 37 Prozent. Selbst bei vollständigem Bezug der Wohnkostenpauschale verbleibt damit für typische alleinlebende Studierende eine erhebliche Finanzierungslücke, die aus dem Grundbedarf, Erwerbseinkommen, Unterhaltsleistungen oder anderen Einkommensquellen geschlossen werden muss. Die Daten zeigen damit, dass die Wohnkostenpauschale die tatsächlichen Wohnkosten alleinlebender Studierender vielfach nicht abdeckt.

Abbildung 5: Wohnkosten von Studierenden 2025



© Der Paritätische 2026

Daten: MZ-SILC Endergebnisse (Statistisches Bundesamt), Sonderauswertung.

Erhebungsjahr 2025, Einkommen auf Basis des Vorjahres

Anmerkung: Die Wohnkosten umfassen alle monatlichen Kosten, die ein Haushalt zum Wohnen aufwenden muss.

Einkommenssituation von Studierenden

Die Einkommensdaten verdeutlichen noch einmal die besonders angespannte materielle Situation alleinlebender Studierender. Ihr monatliches Nettoäquivalenzeinkommen liegt 2025 – jedoch basierend auf Einkommensinformationen aus dem Vorjahr, d. h. von 2024 – im Median bei lediglich 900 Euro. Damit verfügen sie über erheblich geringere finanzielle Mittel als Studierende insgesamt, deren Medianeinkommen 1.767 Euro beträgt, oder Studierende, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, mit 1.609 Euro.

Auffällig ist zudem, dass Median und Mittelwert bei den Alleinlebenden nahezu identisch sind. Die niedrigen Einkommen alleinlebender Studierender sind somit nicht allein auf einzelne besonders einkommensarme Fälle zurückzuführen, sondern prägen die Gruppe insgesamt.

Besonders deutlich wird die prekäre finanzielle Situation im Zusammenhang mit den Wohnkosten. Den 900 Euro Medianeinkommen alleinlebender Studierender stehen monatliche Wohnkosten von 461 Euro im Median gegenüber.⁵ Entsprechend zeigen auch die zuvor dargestellten Wohnkostenquoten, dass alleinlebende Studierende rund die Hälfte (Median: 48,9 Prozent) ihres verfügbaren Einkommens für das Wohnen aufwenden⁶. Rein rechnerisch ergibt sich aus der Differenz der beiden Medianwerte ein Betrag von rund 440 Euro, der als Näherungswert⁷ zur Einordnung der finan-

ziellen Mittel für den übrigen Lebensunterhalt alleinlebender Studierender verstanden werden kann.

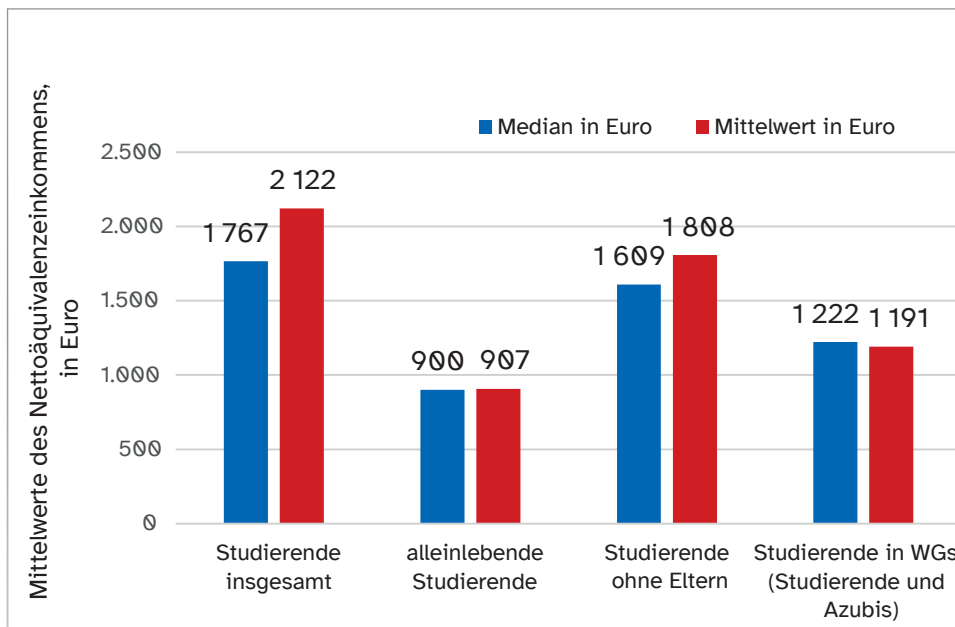
Die Einkommenssituation alleinlebender Studierender ist auch vor dem Hintergrund der BAföG-Bedarfssätze bemerkenswert. Der derzeitige BAföG-Grundbedarf von 475 Euro soll die allgemeinen Lebenshaltungskosten außerhalb des Wohnens abdecken. Für auswärts wohnende Studierende kommt eine Wohnkostenpauschale von 380 Euro hinzu. Den empirisch ermittelten Wohnkosten alleinlebender Studierender von 461 Euro im Median steht damit eine deutlich niedrigere Wohnkostenpauschale gegenüber. Bei einem medianen Nettoäquivalenzeinkommen von 900 Euro verbleiben alleinlebenden Studierenden nach den medianen Wohnkosten rechnerisch rund 439 Euro für den übrigen Lebensunterhalt. Dieser Betrag liegt sogar unter dem im BAföG angesetzten Grundbedarf von 475 Euro. Die Gegenüberstellung verdeutlicht, wie stark die tatsächlichen Wohnkosten die ohnehin geringen finanziellen Spielräume alleinlebender Studierender einschränken. Zugleich zeigt sie, dass eine unzureichende Abdeckung der tatsächlichen Wohnkosten durch die BAföG-Wohnkostenpauschale faktisch dazu führen kann, dass Mittel, die für den allgemeinen Lebensunterhalt vorgesehen sind, zur Finanzierung des Wohnens eingesetzt werden müssen.

⁵ Im Durchschnitt stehen 907 Euro Einkommen Wohnkosten von 519 Euro gegenüber.

⁶ Die Wohnkostenbelastung wird zunächst für jeden Haushalt individuell als Verhältnis von Wohnkosten zu verfügbarem Einkommen bestimmt. Anschließend wird aus diesen individuellen Belastungsquoten der Median gebildet (im Beispiel: 48,9 Prozent). Deshalb kann der Median der Wohnkostenbelastung vom Verhältnis der beiden separat ausgewiesenen Mediane (461 Euro Wohnkosten und 900 Euro Einkommen) abweichen.

⁷ Diese Gegenüberstellung dient der Beschreibung der typischen Einkommens- und Wohnkostensituation und bezieht sich nicht auf denselben Haushalt. Da Einkommens- und Wohnkostenmedian nicht notwendigerweise denselben Haushalt abbilden, ist der Betrag von 439 Euro nicht als empirisch ermitteltes medianes Resteinkommen, sondern als rechnerische Annäherung an den finanziellen Spielraum alleinlebender Studierender zu verstehen.

Abbildung 6: Monatliches Nettoäquivalenzeinkommen von Studierenden 2025



© DerParitätische 2026

Daten: MZ-SILC Endergebnisse (Statistisches Bundesamt), Sonderauswertung.

Erhebungsjahr 2025, Einkommen auf Basis des Vorjahres

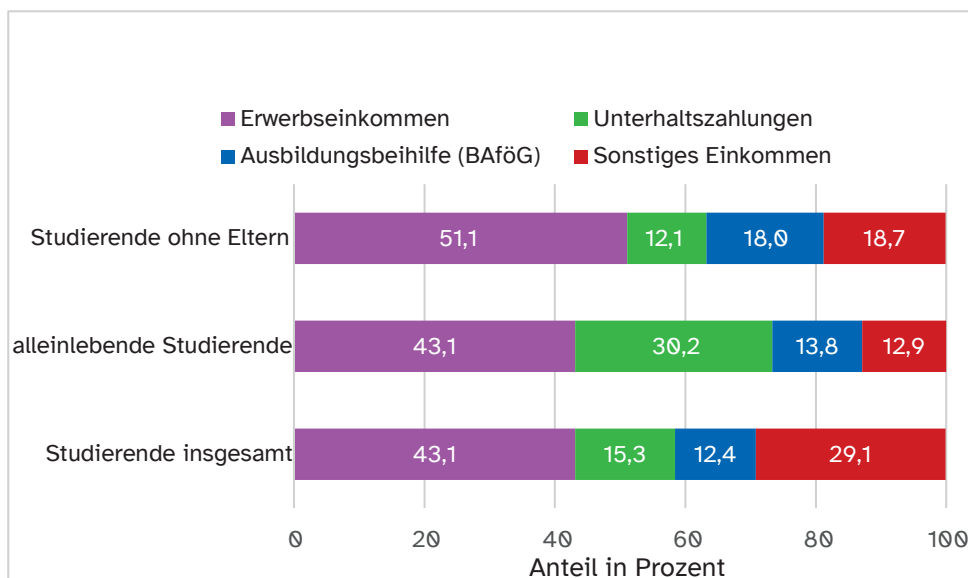
Anmerkung: Äquivalenzgewichtung nach der modifizierten OECD-Skala.

Zusammensetzung der Haushaltseinkommen

Die Zusammensetzung der Haushaltseinkommen unterstreicht, wie stark Studierende auf eigenes Erwerbseinkommen angewiesen sind. Insgesamt stammen 43,1 Prozent des Nettoeinkommens in Haushalten mit Studierenden aus Erwerbstätigkeit. Damit wird ein erheblicher Teil der finanziellen Mittel durch eigene Arbeit erwirtschaftet. Gerade vor dem Hintergrund, dass ein Vollzeitstudium bereits eine hohe zeitliche Belastung darstellt, ist dieser Anteil bemerkenswert: Er-

werbsarbeit stellt für viele Studierende offenbar keine lediglich ergänzende Einnahmequelle dar, sondern bildet eine zentrale Säule der Studien- und Lebensfinanzierung. Bei der Gesamtheit aller Studierenden, unabhängig von der Wohnsituation, entfallen weitere 15,3 Prozent des Einkommens auf Unterhaltszahlungen und 12,4 Prozent auf BA-föG beziehungsweise Ausbildungsbeihilfen. Sonstige Einkommen, darunter etwa Kindergeld, machen 29,1 Prozent aus.

Abbildung 7: Einkommensarten von Studierenden 2025



© Der Paritätische 2026

Daten: MZ-SILC Endergebnisse (Statistisches Bundesamt), Sonderauswertung.

Erhebungsjahr 2025, Einkommen auf Basis des Vorjahres

Anmerkung: Hier werden alle Einkommen eines Haushalts dargestellt, in dem Studierende leben.

Besonders aufschlussreich ist die Einkommensstruktur alleinlebender Studierender. Auch bei ihnen stammen 43,1 Prozent des verfügbaren Einkommens aus eigener Erwerbstätigkeit. Gleichzeitig haben erwartungsgemäß Unterhaltszahlungen mit 30,2 Prozent eine deutlich größere Bedeutung als bei Studierenden insgesamt. Ausbildungsbeihilfen, wie insbesondere das BAföG, tragen dagegen lediglich durchschnittlich 13,8 Prozent zum Einkommen bei. Hier ist zu bedenken, dass das BAföG bei denjenigen, die es beziehen, einen deutlich höheren Einkommensanteil ausmachen wird. Damit bestreiten alleinlebende Studierende fast drei Viertel ihres Einkommens aus eigener Erwerbstätigkeit und Unterhaltszahlungen. Insbesondere der hohe Erwerbsanteil ist angesichts ihrer ohnehin angespannten finanziellen Situation bedeutsam: Trotz eines Vollzeitstudiums müssen sie einen erheblichen Teil ihrer verfügbaren Mittel selbst erwirtschaften. Zugleich deutet der vergleichsweise geringe Anteil des BAföGs darauf hin, dass die staatliche Ausbildungsförderung für diese Gruppe im Durchschnitt nur einen begrenzten Beitrag zur tatsächlichen Finanzierung des Lebensunterhalts leistet. Dies ist zum einen auf die insgesamt geringe Inan-

spruchnahme von BAföG-Leistungen und zum anderen darauf zurückzuführen, dass die Förderung die anfallenden Lebenshaltungs- und Studienkosten vielfach nur teilweise abdeckt.

Zusammengenommen ergänzen diese Ergebnisse das Bild der finanziellen Belastung alleinlebender Studierender: Sie verfügen nicht nur über vergleichsweise geringe Einkommen und müssen davon einen besonders hohen Anteil für das Wohnen aufbringen, sondern sind zugleich in erheblichem Umfang auf Erwerbsarbeit neben dem Studium angewiesen. Dass mehr als 40 Prozent ihres Einkommens aus eigener Erwerbstätigkeit stammen, verdeutlicht das Spannungsverhältnis zwischen dem zeitlichen Anspruch eines Vollzeitstudiums und der Notwendigkeit, den laufenden Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu finanzieren. In Verbindung mit den zuvor dargestellten niedrigen Einkommen und hohen Wohnkosten spricht dies dafür, dass für einen erheblichen Teil der alleinlebenden Studierenden Erwerbstätigkeit weniger eine frei verfügbare Ergänzung des Einkommens als vielmehr ein wesentlicher Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhalts ist.

Einordnung der BAföG-Reform vor dem Hintergrund der Entwicklung der BAföG-Förderung

Die Entwicklung der BAföG-Förderung zeigt langfristig einen deutlichen Rückgang der Zahl geförderter Studierender. Nachdem der durchschnittliche Monatsbestand der BAföG-geförderten Studierenden Anfang der 2000er Jahre zunächst deutlich gestiegen war, erreichte er 2012 mit rund 440.000 Geförderten einen Höchststand (siehe Tabelle 1). Seitdem ist die Zahl nahezu kontinuierlich zurückgegangen. Bereits 2019 wurden im Monatsdurchschnitt nur noch rund 317.000 Studierende gefördert. In den Jahren 2020 bis 2023 kam es zwar zu einer vorübergehenden Stabilisierung beziehungsweise einem erneuten Anstieg auf knapp 360.000 Geförderte im Jahr 2023, eine nachhaltige Trendwende ist daraus jedoch nicht entstanden.

Besonders deutlich zeigt sich dies in den beiden letzten Berichtsjahren 2024 und 2025 (siehe Tabelle 2). Im Jahr 2024 sank der durchschnittliche Monatsbestand von 359.847 auf 326.261 Studierende, ein Rückgang um rund 9 Prozent innerhalb nur eines Jahres. 2025 setzte sich diese Entwicklung fort: Mit durchschnittlich nur noch 299.899 BAföG-geförderten Studierenden wurde erstmals seit vielen Jahren die Marke von 300.000 unterschritten. Gegenüber 2023 entspricht dies innerhalb von zwei Jahren einem Rückgang um rund 60.000 Personen beziehungsweise knapp 17 Prozent. Auch die Zahl der Studierenden, die im Laufe des jeweiligen Jahres zumindest zeitweise BAföG erhielten, ging deutlich zurück: von 501.425 im Jahr 2023 über 483.814 im Jahr 2024 auf nur noch 443.138 im Jahr 2025.

Besonders deutlich wird die rückläufige Reichweite des BAföG an den Gefördertenquoten (siehe Tabelle 1). Im Jahr 2024 erhielten lediglich 11,6 Prozent aller Studierenden BAföG. Selbst unter den als anspruchsberechtigt ausgewiesenen Studierenden lag die Gefördertenquote mit 16,0 Prozent nur wenig höher. Damit wurde 2024 nur etwa jede neunte studierende Person insgesamt und nur etwa jede sechste anspruchsberechtigte Person tatsächlich gefördert.

Im längerfristigen Vergleich zeigt sich ein erheblicher Bedeutungsverlust der Ausbildungsförderung: 2012 hatten noch 18,7 Prozent aller Studierenden und 28,0 Prozent der Anspruchsberechtigten BAföG erhalten. Bis 2024 sank die Gefördertenquote damit bei allen Studierenden um 7,1 Prozentpunkte und bei den Anspruchsberechtigten sogar um 12,0 Prozentpunkte. Zwar war seit den Tiefständen zu Beginn der 2020er Jahre zeitweise eine leichte Erholung zu beobachten, diese hat den langfristigen Rückgang jedoch nicht umgekehrt. So stieg die Gefördertenquote unter allen Studierenden zunächst von 11,3 Prozent im Jahr 2020 auf 12,6 Prozent im Jahr 2023, fiel 2024 jedoch wieder auf 11,6 Prozent. Bei den Anspruchsberechtigten erhöhte sich die Quote nach 14,7 Prozent im Jahr 2021 auf 16,0 Prozent im Jahr 2024, blieb damit aber weiterhin deutlich unter dem Niveau der 2010er Jahre. Die Entwicklung ist umso bemerkenswerter, als die Zahl der Studierenden über weite Teile dieses Zeitraums deutlich über dem Niveau von 2012 lag. Der langfristige Rückgang der Gefördertenquoten verweist daher darauf, dass das BAföG einen erheblich kleineren Teil der Studierendenschaft erreicht als noch zu Beginn der 2010er Jahre.

Auch die Zusammensetzung der BAföG-Förderung nach Voll- und Teilförderung hat sich im Zeitverlauf deutlich verändert (siehe Tabelle 2). Über weite Teile der Zeitreihe dominierte die Teilförderung: Anfang der 1990er Jahre erhielten zeitweise rund 70 Prozent oder mehr der Geförderten lediglich eine Teilförderung; im Jahr 2000 waren es beispielsweise 71,1 Prozent. In den 2000er und frühen 2010er Jahren verringerte sich dieser Anteil zwar, blieb aber weiterhin deutlich über 60 Prozent. Noch 2015 erhielten 62,1 Prozent eine Teilförderung und lediglich 37,9 Prozent eine Vollförderung. Seit Mitte der 2010er Jahre ist dagegen eine deutliche Verschiebung hin zur Vollförderung zu beobachten. Ihr Anteil stieg von 37,9 Prozent im Jahr 2015 auf 44,1 Prozent im Jahr 2020 und erreichte 2022 schließlich 50,0 Prozent. Seitdem halten sich Voll- und Teilförderung annähernd die Waage: 2023 erhielten 48,9 Pro-

zent und 2024 49,0 Prozent der Geförderten eine Vollförderung. Im jüngsten Berichtsjahr 2025 ging der Anteil allerdings wieder auf 47,2 Prozent zurück; entsprechend erhielten 52,8 Prozent lediglich eine Teilförderung.

Der langfristig gestiegene Anteil der Vollförderung relativiert damit den starken Rückgang der BAföG-Reichweite nicht: Zwar erhält unter den verbliebenen BAföG-Beziehenden heute ein größerer Anteil eine Vollförderung als noch vor zehn oder zwanzig Jahren, gleichzeitig ist die Zahl der überhaupt erreichten Studierenden erheblich gesunken.

Die Entwicklungen unterstreichen den erheblichen Reformbedarf beim BAföG. Die Förderung erreicht inzwischen nur noch einen vergleichsweise kleinen Teil der Studierenden, und auch unter den Geförderten erhält mehr als die Hälfte lediglich eine Teilförderung. Vor dem Hintergrund hoher und gestiegener Lebenshaltungs- und insbesondere Wohnkosten stellt sich damit nicht nur die Frage nach einer Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten, sondern vor allem auch nach einer

auskömmlichen Höhe der Förderung. Die geringe Inanspruchnahme verweist zugleich auf ein Attraktivitäts- und Zugangsproblem des BAföGs. Dass ein erheblicher Teil der Studierenden trotz grundsätzlich möglicher Anspruchsberechtigung keine Förderung in Anspruch nimmt, wird neben der Förderhöhe auch immer wieder mit dem komplexen und aufwändigen Antragsverfahren, langen Bearbeitungszeiten sowie Unsicherheiten über die eigene Anspruchsberechtigung in Verbindung gebracht. Umso wichtiger ist es, mit der geplanten 30. BAföG-Novelle sowohl die Reichweite als auch die Bedarfsgerechtigkeit des BAföG zu verbessern. Eine Reform muss dabei an mehreren Stellen gleichzeitig ansetzen: Bedarfssätze und Freibeträge sollten verlässlich und realistisch an die tatsächliche Kosten- und Einkommensentwicklung angepasst und zugleich der Zugang zur Förderung einfacher, transparenter und weniger bürokratisch gestaltet werden. Ziel muss es sein, das BAföG wieder zu einem attraktiveren und verlässlicheren Instrument der Studienfinanzierung zu machen, das mehr anspruchsberechtigte Studierende tatsächlich erreicht.

Tabelle 1: Entwicklung der Zahl der BAföG-geförderten Studierenden in Deutschland (2012-2024)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	in Tausend												
Studierende insgesamt	2.358	2.473	2.579	2.654	2.709	2.755	2.788	2.811	2.841	2.879	2.872	2.843	2.804
davon Anspruchsberechtigte	1.572	1.639	1.606	1.706	1.709	1.704	1.696	1.686	1.74	2.276	2.251	2.264	2.042
Geförderte	440	439	425	401	377	364	338	317	321	333	335	358	326
	in %												
Gefördertenquote (von Anspruchsberechtigten)	28.0	26.8	25.0	23.5	22.1	21.4	20.0	18.8	18.5	14.7	14.9	15.8	16.0
Gefördertenquote (von allen Studierenden)	18.7	17.8	16.5	15.1	13.9	13.2	12.1	11.3	11.3	11.6	11.7	12.6	11.6

Der Paritätische 2026

Quelle: Vierundzwanzigster Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2; Drucksache 21/3365

Tabelle 2: Statistik zu BAföG-beziehenden Studierenden in Deutschland (1991 bis 2025)

	Geförderte Personen	Personen mit Vollförderung	Personen mit Teilförderung	Geförderte Personen (durchschnittl. Monatsbestand)	Durchschnittl. monatl. Förderungsbetrag pro Person
Jahr	Anzahl	Anzahl / darunter in %	Anzahl / darunter in %	Anzahl / darunter Veränderung gg. Vorjahr	EUR / darunter Veränderung gg. Vorjahr
1991	606869	202983	403886	442248	290
		33,4 %	66,6 %		
1992	611512	184916	426596	441680	290
	4643	30,2 %	69,8 %	-568	0
1993	563918	146575	417343	408710	297
	-47594	26,0 %	74,0 %	-32970	7
1994	499776	134535	365241	354866	295
	-64142	26,9 %	73,1 %	-53844	-2
1995	442492	138873	303619	310940	304
	-57284	31,4 %	68,6 %	-43926	9
1996	399262	129314	269948	274286	322
	-43230	32,4 %	67,6 %	-36654	18
1997	350767	109099	241668	237832	319
	-48495	31,1 %	68,9 %	-36454	-3
1998	336355	97539	238816	226958	316
	-14412	29,0 %	71,0 %	-10874	-3
1999	338427	103239	235188	225859	321
	2072	30,5 %	69,5 %	-1099	5
2000	348799	100913	247886	232155	326
	10372	28,9 %	71,1 %	6296	5
2001	406776	134933	271843	265301	365
	57977	33,2 %	66,8 %	33146	39
2002	451505	168890	282615	303576	371
	44729	37,4 %	62,6 %	38275	6
2003	481594	179755	301839	325743	370
	30089	37,3 %	62,7 %	22167	-1
2004	497257	186956	310301	339935	371
	15663	37,6 %	62,4 %	14192	1
2005	506880	193285	313595	345084	375
	9623	38,1 %	61,9 %	5149	4
2006	498565	189022	309543	341740	375
	-8315	37,9 %	62,1 %	-3344	0
2007	494480	191268	303212	331141	375
	-4085	38,7 %	61,3 %	-10599	0
2008	510409	217933	292476	332853	398
	15929	42,7 %	57,3 %	1712	23
2009	550369	211881	338488	360165	434
	39960	38,5 %	61,5 %	27312	36
2010	592430	232796	359633	385736	436
	42061	39,3 %	60,7 %	25571	2

	Geförderte Personen	Personen mit Vollförderung	Personen mit Teilförderung	Geförderte Personen (durchschnittl. Monatsbestand)	Durchschnittl. monatl. Förderungsbetrag pro Person
Jahr	Anzahl	Anzahl / darunter in %	Anzahl / darunter in %	Anzahl / darunter Veränderung gg. Vorjahr	EUR / darunter Veränderung gg. Vorjahr
2011	643578	246895	396683	418565	452
	51148	38,4 %	61,6 %	32829	16
2012	671042	254769	416273	440217	448
	27464	38,0 %	62,0 %	21652	-4
2013	665928	253371	412557	438631	446
	-5114	38,0 %	62,0 %	-1586	-2
2014	646576	246901	399675	424562	448
	-19352	38,2 %	61,8 %	-14069	2
2015	611377	231477	379900	401166	448
	-35199	37,9 %	62,1 %	-23396	0
2016	583567	235163	348404	377304	464
	-27810	40,3 %	59,7 %	-23862	16
2017	556573	229053	327520	364097	499
	-26994	41,2 %	58,8 %	-13207	35
2018	517675	218427	299248	338451	493
	-38898	42,2 %	57,8 %	-25646	-6
2019	489313	212217	277096	316863	514
	-28362	43,4 %	56,6 %	-21588	21
2020	465543	205093	260450	321083	574
	-23770	44,1 %	55,9 %	4220	60
2021	467595	200369	267226	333474	579
	2052	42,9 %	57,1 %	12391	5
2022	489347	244559	244788	334603	611
	21752	50,0 %	50,0 %	1129	32
2023	501425	245255	256170	359847	663
	12078	48,9 %	51,1 %	25244	52
2024	483814	237035	246779	326261	657
	-17611	49,0 %	51,0 %	-33586	-6
2025	443138	208962	234176	299899	682
	-40676	47,2 %	52,8 %	-26362	25

Der Paritätische 2026

Quelle: Statistisches Bundesamt; Statistik der Bundesausbildungsförderung (BAföG); Destatis-Code: 21411-0001

Politische Einordnung der aktuellen BAföG Novelle (30. BAföG-Änderungsgesetz)

Mit dem 30. BAföG-Änderungsgesetz will die Bundesregierung Leistungen erhöhen und das BAföG-Verfahren stärker digitalisieren. Der Regierungsentwurf ist inzwischen vom Kabinett beschlossen und befindet sich im parlamentarischen Verfahren. Die wesentlichen Leistungsverbesserungen greifen allerdings überwiegend erst ab 2027 beziehungsweise 2028/2029.

- **Grundbedarf:** Anhebung vorziehen und Grundbedarf regelgebunden an die Entwicklung des sozialrechtlichen Existenzminimums anpassen!

Der Grundbedarf für Studierende beträgt derzeit 475 Euro monatlich. Nach dem Regierungsentwurf zur 30. BAföG-Novelle soll er in zwei Schritten angehoben werden: zum Wintersemester 2027/28 zunächst auf 503 Euro und zum Sommersemester 2029 auf 563 Euro. Mit dem zweiten Erhöhungsschritt soll der Grundbedarf an das Grundsicherungsniveau des Jahres 2024 angeglichen werden. Damit wird eine stärkere Orientierung des BAföG-Grundbedarfs am sozialrechtlichen Existenzminimum vorgenommen. Der Paritätische begrüßt grundsätzlich, dass der Grundbedarf erhöht und an einem sozialrechtlich bestimmten Existenzminimum ausgerichtet werden soll. Die vorgesehene Umsetzung erfolgt jedoch deutlich zu spät. Die vollständige Angleichung soll erst im Sommersemester 2029 erreicht werden und orientiert sich dann an einem bereits fünf Jahre alten Grundsicherungsniveau. Auf dieses Problem weist auch das Deutsche Studierendenwerk in seiner Stellungnahme hin: Die heutige Studierendengeneration müsse noch mehrere Jahre mit einem Grundbedarf auskommen, der hinter dem politisch anerkannten Existenzminimum zurückbleibt.

Aus Sicht des Paritätischen reicht zudem eine einmalige Angleichung nicht aus. Ohne eine verbindliche regelmäßige Anpassung droht der BAföG-Grundbedarf durch steigende Preise und Lebenshaltungskosten erneut vom Existenzmini-

mum abgekoppelt zu werden. Notwendig ist deshalb, die Anhebung deutlich vorzuziehen und den Grundbedarf anschließend dauerhaft und regelgebunden an die Entwicklung des sozialrechtlichen Existenzminimums anzupassen. Nur so kann das BAföG seinem Anspruch gerecht werden, den notwendigen Lebensunterhalt während des Studiums verlässlich abzusichern.

- **Wohnkosten:** Wohnkostenpauschale zeitnah auf ein bedarfsgerechtes Niveau anheben und dauerhaft dynamisieren!

Für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, beträgt die BAföG-Wohnkostenpauschale derzeit 380 Euro monatlich. Nach dem Regierungsentwurf soll sie zum 1. April 2027 auf 440 Euro angehoben werden. Die vorgesehene Erhöhung ist angesichts der stark gestiegenen Wohnkosten dringend notwendig. Aus Sicht des Paritätischen bleibt sie jedoch sowohl hinsichtlich ihrer Höhe als auch des Zeitpunkts deutlich unzureichend.

Wie die vorliegenden Auswertungen zeigen, liegen die tatsächlichen Wohnkosten alleinlebender Studierender bereits 2025 im Median bei 461 Euro monatlich. Die erst für 2027 vorgesehene Wohnkostenpauschale von 440 Euro bleibt damit sogar hinter den bereits heute festgestellten Wohnkosten zurück. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Median die erheblichen regionalen Unterschiede auf den Wohnungsmärkten nicht abbildet. Gerade in Großstädten und stark nachgefragten Hochschulstandorten dürften die tatsächlichen Wohnkosten deutlich über dem hier ausgewiesenen Wert liegen. Für Studierende an diesen Standorten fällt die Differenz zwischen Wohnkostenpauschale und tatsächlichen Wohnkosten entsprechend noch größer aus. Weitere Mietsteigerungen bis zum Inkrafttreten der Erhöhung sind darüber hinaus ebenfalls noch nicht berücksichtigt. Zudem verweist das Deutsche Studierendenwerk darauf, dass ein WG-Zimmer auf dem freien Wohnungsmarkt bereits heute durchschnittlich 512 Euro kostet. Eine Anhebung

der Wohnkostenpauschale ist daher bereits zum Wintersemester 2026/27 geboten, ebenso wie eine anschließende Dynamisierung anhand der Düsseldorfer Tabelle.⁸

Aus Sicht des Paritätischen muss die Wohnkostenpauschale so ausgestaltet sein, dass sie die tatsächlichen Wohnkosten von Studierenden realitätsgerecht abbildet. Eine dauerhaft zu niedrig bemessene Pauschale führt dazu, dass Studierende die entstehende Finanzierungslücke aus dem ohnehin knapp bemessenen Grundbedarf schließen müssen. Mittel, die eigentlich für Ernährung, Kleidung, Mobilität und weitere notwendige Lebenshaltungskosten vorgesehen sind, werden damit faktisch für das Wohnen eingesetzt. Gerade angesichts angespannter studentischer Wohnungsmärkte kann eine unzureichende Absicherung der Wohnkosten zudem den Druck erhöhen, sehr kleine, qualitativ mangelhafte oder anderweitig unangemessene Wohnangebote anzunehmen. Die Erhöhung auf 440 Euro kann deshalb nur ein erster Schritt sein. Notwendig sind eine zeitnahe Anhebung auf ein bedarfsgerechtes Niveau und eine anschließende regelgebundene Dynamisierung.

Kritisch bewertet der Paritätische darüber hinaus die geplante Abschmelzung des Wohnzuschlags für BAföG-geförderte Studierende, die im Elternhaus wohnen. Dieser soll – so die Pläne der Bundesregierung – zunächst von 59 auf 41 Euro reduziert und ab 2029 vollständig abgeschafft werden. Dass Wohnkosten im Elternhaushalt künftig nicht mehr als eigenständiger Bedarf berücksichtigt werden sollen, ist aus Sicht des Paritätischen nicht nachvollziehbar. Auch wenn Studierende bei ihren Eltern wohnen, entstehen durch ihren Wohnbedarf Kosten für Wohnraum, Energie und Nebenkosten. Diese Belastungen sind insbesondere für Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen relevant. Von der Abschaffung des Zuschlags sind zudem gerade Haushalte betroffen, bei denen aufgrund des BAföG-Bezugs bereits eine finanzielle Bedürftigkeit festgestellt wurde. Statt den Wohnzuschlag schrittweise abzuschaffen, fordert der Paritätische daher eine Ausweitung dieses Bedarfs. Die Förderung muss die tatsächlichen

Wohnkosten, die durch das Zusammenleben mit Studierenden im Familienhaushalt entstehen, angemessen berücksichtigen und damit sicherstellen, dass diese Kosten nicht zusätzlich von finanziell ohnehin belasteten Familien getragen werden müssen.

- **Freibeträge:** Regelgebundene Anpassung ist ein wichtiger Fortschritt – Dynamisierung muss sich jedoch an der tatsächlichen Einkommensentwicklung orientieren!

Die Einkommensfreibeträge beim BAföG sollen künftig nicht mehr ausschließlich von einzelnen politischen Anpassungsentscheidungen abhängen. Nach dem Regierungsentwurf sollen sie ab dem Schuljahr beziehungsweise Wintersemester 2028/29 jährlich um 1,5 Prozent erhöht werden. Damit wird erstmals eine verbindliche regelmäßige Anpassung eingeführt. Sie soll insbesondere verhindern, dass Familien allein aufgrund allgemeiner Einkommenssteigerungen, die ja auch der allgemeinen Preissteigerung Rechnung tragen, vollständig aus dem Kreis der BAföG-Berechtigten herausfallen. Gegenüber dem Referentenentwurf wurde zudem eine Detailregelung verbessert: Das Bundesministerium soll die jeweils neu berechneten Freibeträge bereits bis zum 31. Mai statt bis zum 31. Juli bekannt geben. Aus Sicht des Paritätischen ist die Einführung einer regelgebundenen jährlichen Anpassung ausdrücklich zu begrüßen. Sie stellt einen wichtigen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Verfahren dar, bei dem die Freibeträge zwar regelmäßig überprüft wurden, daraus jedoch nicht automatisch eine entsprechende Erhöhung folgte.

Kritisch ist allerdings, dass die Neuregelung erst ab dem Wintersemester 2028/29 greift und die jährliche Erhöhung pauschal auf 1,5 Prozent festgelegt wird. Entscheidend ist, ob dieser Wert ausreicht, um die tatsächliche Einkommensentwicklung abzubilden. Bleibt die Anpassung dauerhaft hinter der Entwicklung der Einkommen zurück, verlieren die Freibeträge real an Wirkung und der Kreis der Anspruchsberechtigten kann sich trotz der automatischen Erhöhung weiter verengen. Auch das Deutsche Studierendenwerk fordert daher, regelmäßig zu überprüfen, ob die vorgesehene

⁸ Die Düsseldorfer Tabelle enthält Richtwerte für die Ermittlung des angemessenen Unterhalts.

Steigerungsrate mit der Einkommensentwicklung Schritt hält. Aus Sicht des Paritätischen sollte die regelgebundene Anpassung daher nicht nur früher einsetzen, sondern sich an der tatsächlichen Entwicklung der maßgeblichen Einkommen orientieren. Perspektivisch braucht es eine verlässliche Dynamisierung von Freibeträgen, Bedarfssätzen und Sozialpauschalen, damit die Reichweite und Leistungsfähigkeit des BAföG zwischen einzelnen Reformen nicht schleichend an Wert verlieren.

- **Antragsverfahren und Digitalisierung:** Vereinfachungen und Digitalisierung sind wichtige Verbesserungen – niedrighschwelliger Zugang zum BAföG sicherstellen!

BAföG-Anträge sollen künftig grundsätzlich elektronisch über das Portal „BAföG Digital“ gestellt werden. Das Portal soll unter anderem Vollständigkeitsprüfungen, Vorauswahlen und Hilfetexte anbieten. Die Daten können unmittelbar in die Fachverfahren der Ämter übernommen werden. Wer den Antrag nicht selbst elektronisch stellen kann, soll Unterstützung durch das zuständige Amt erhalten. Die Bundesregierung verspricht sich davon weniger Medienbrüche und kürzere Bearbeitungszeiten. Zusätzlich soll der bisher erforderliche Leistungsnachweis ab dem fünften Fachsemester weitgehend entfallen, was sowohl Studierende als auch Ämter entlastet. Diese Vereinfachungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Digitalisierung darf aus Paritätischer Sicht jedoch keine neue Zugangshürde schaffen. Entscheidend ist deshalb, dass für Menschen, denen eine digitale Antragstellung nicht möglich ist, tatsächlich ein niedrighschwelliger Zugang und ausreichende Unterstützung durch die BAföG-Ämter erhalten bleiben.

Gesamtbewertung des Paritätischen

Der Regierungsentwurf zur 30. BAföG-Novelle enthält aus Sicht des Paritätischen wichtige und grundsätzlich richtige Reformansätze. Die Anhebung des Grundbedarfs und seine stärkere Orientierung am sozialrechtlichen Existenzminimum, die Erhöhung der Wohnkostenpauschale, die regelgebundene Anpassung der Freibeträge sowie die vorgesehenen Vereinfachungen und die Digitalisierung des Antragsverfahrens sind zu begrüßen. Sie greifen zentrale Schwachstellen des bestehenden BAföG auf.

Insgesamt bleiben die geplanten Verbesserungen jedoch hinter dem bestehenden Reformbedarf zurück. Insbesondere die Erhöhungen von Grundbedarf und Wohnkostenpauschale kommen zu spät und reichen angesichts der bereits heute hohen Lebenshaltungs- und Wohnkosten nicht aus. Die vorliegenden Ergebnisse zur finanziellen Situation von Studierenden zeigen, wie dringend hier nachgebessert werden muss. Auch die vorgesehene Dynamisierung bleibt unvollständig: Ein dauerhaft existenzsicherndes BAföG erfordert, dass Grundbedarf, Wohnkostenpauschale und Freibeträge regelmäßig und regelgebunden an die tatsächliche Kosten- und Einkommensentwicklung angepasst werden.

Das parlamentarische Verfahren sollte daher genutzt werden, um die Leistungsverbesserungen zeitlich vorzuziehen und insbesondere bei Grundbedarf und Wohnkosten nachzubessern. Ziel muss ein BAföG sein, das nicht nur formal den Zugang zu einer Förderung ermöglicht, sondern den Lebensunterhalt während des Studiums tatsächlich absichert und wieder deutlich mehr Studierende erreicht. Die 30. BAföG-Novelle ist damit ein wichtiger Reformschritt, sie schöpft die Chance für eine grundlegende Stärkung des BAföG bislang jedoch nicht aus.

Fazit

Die Ergebnisse der vorliegenden Analyse zeigen, dass ein Studium für einen erheblichen Teil der Studierenden mit einer Armutslage und erheblichen finanziellen Belastungen verbunden ist. Besonders zugespitzt ist die Situation alleinlebender Studierender. Mehr als acht von zehn gelten als armutsbetroffen, im Schnitt wenden sie rund die Hälfte ihres verfügbaren Einkommens für das Wohnen auf. Eine näherungsweise Gegenüberstellung des Medianeinkommens von 900 Euro und der separat ermittelten medianen Wohnkosten von 461 Euro ergibt einen rechnerischen finanziellen Spielraum von rund 439 Euro für den gesamten übrigen Lebensunterhalt.

Die Befunde machen zugleich deutlich, dass hohe Wohnkosten und niedrige Einkommen nicht unabhängig voneinander betrachtet werden können. Wenn die Wohnkosten einen so großen Teil des verfügbaren Einkommens aufzehren, fehlen Mittel für Ernährung, Kleidung, Mobilität und weitere grundlegende Bedarfe. Dass zugleich mehr als 40 Prozent des Einkommens alleinlebender Studierender aus Erwerbstätigkeit stammen, verdeutlicht, dass Erwerbsarbeit neben dem Studium für viele keine bloße Ergänzung des Einkommens ist, sondern wesentlich zur Sicherung des Lebensunterhalts beiträgt.

Vor diesem Hintergrund kommt der Reform des BAföG eine besondere Bedeutung zu. Die 30. BAföG-Novelle enthält mit der Anhebung des Grundbedarfs, einer höheren Wohnkostenpauschale, der regelgebundenen Anpassung der Freibeträge und einem vereinfachten Antragsverfahren wichtige Verbesserungen. Sie bleibt aus Sicht des Paritätischen jedoch hinter dem notwendigen Reformbedarf zurück. Dies gilt insbesondere für die

Höhe und den Zeitpunkt der Leistungsverbesserungen. Eine Wohnkostenpauschale von 440 Euro ab 2027 liegt bereits heute unter den in dieser Untersuchung für 2025 festgestellten medianen Wohnkosten alleinlebender Studierender von 461 Euro. Auch die vollständige Anhebung des Grundbedarfs auf 563 Euro soll erst 2029 erfolgen und orientiert sich dann am Grundsicherungsniveau des Jahres 2024. Hinzu kommt ein strukturelles Problem: Das BAföG erreicht heute deutlich weniger Studierende als noch vor gut einem Jahrzehnt. Die Zahl der im Monatsdurchschnitt Geförderten ist zwischen 2012 und 2025 um knapp ein Drittel gesunken. Eine Reform muss deshalb sowohl die Höhe als auch die Reichweite der Förderung in den Blick nehmen.

Der Semesterstart 2026/27 sollte daher auch politisch ein Anlass sein, im parlamentarischen Verfahren nachzubessern. Aus Sicht des Paritätischen braucht es ein BAföG, das den Lebensunterhalt während des Studiums tatsächlich absichert und Studierenden unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern ein Studium ermöglicht. Dazu müssen insbesondere der Grundbedarf schneller auf ein existenzsicherndes Niveau angehoben, die Wohnkosten realitätsgerecht berücksichtigt und die zentralen Leistungsbestandteile anschließend verlässlich dynamisiert werden. Die Studienfinanzierung darf nicht davon abhängen, ob Studierende neben einem Vollzeitstudium in erheblichem Umfang erwerbstätig sein können oder ihre Familien zusätzliche finanzielle Mittel aufbringen können. Ein bedarfsgerechtes und zugängliches BAföG bleibt deshalb eine zentrale Voraussetzung für tatsächliche Chancengleichheit beim Zugang zu und im Studium.

Glossar

Äquivalenzgewichtung

Verfahren zur Berücksichtigung unterschiedlicher Haushaltsgrößen und -zusammensetzungen bei Einkommensvergleichen. Die Gewichtung erfolgt nach der modifizierten OECD-Skala.

Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten

Bevölkerung, die in privaten Haushalten an ihrem Hauptwohnsitz lebt und die Bezugsbevölkerung der dargestellten Ergebnisse bildet.

Einkommens-Referenzjahr

Jahr, auf das sich die Einkommensangaben beziehen. Es entspricht dem Kalenderjahr (d. h. 2024) vor dem jeweiligen Erhebungsjahr (2025).

Haushaltseinkommen

Einkommen eines Haushalts, das für die Auswertung rechnerisch auf alle im Haushalt lebenden Personen verteilt wird.

MZ-SILC

Unterstichprobe des Mikrozensus, auf deren Grundlage die hier beschriebenen Ergebnisse zu Einkommen, Lebensbedingungen und Wohnkosten ermittelt werden.

Modifizierte OECD-Skala

Gewichtungsschema zur Berechnung äquivalenzgewichteter Einkommen. Es berücksichtigt, dass der Einkommensbedarf eines Haushalts nicht proportional mit der Zahl seiner Mitglieder steigt.

Studierende – Zusammenleben mit anderen Personen

Studierende, die mit anderen Personen, jedoch nicht mit ihren Eltern, zusammenleben. Diese Gruppe umfasst auch Studierende, die mit anderen Studierenden oder Auszubildenden zusammenleben.

Studierende – ausschließlich mit Studierenden/Auszubildenden

Studierende, die nur mit anderen Studierenden und/oder Auszubildenden in einem Haushalt zusammenleben.

Wohnkosten

Alle monatlichen Kosten, die einem Haushalt für das Wohnen entstehen. Bei Mieter*innen umfassen sie die an die Vermietenden gezahlte Bruttowarmmiete sowie Kosten an Dritte. Bei Eigentümer*innen zählen insbesondere Energie- und Heizkosten, Grundsteuer und weitere Nebenkosten sowie regelmäßige Wartungs- und Instandhaltungskosten und gegebenenfalls Zinsen für Hypothekenkredite dazu.

Wohnkostenbelastung

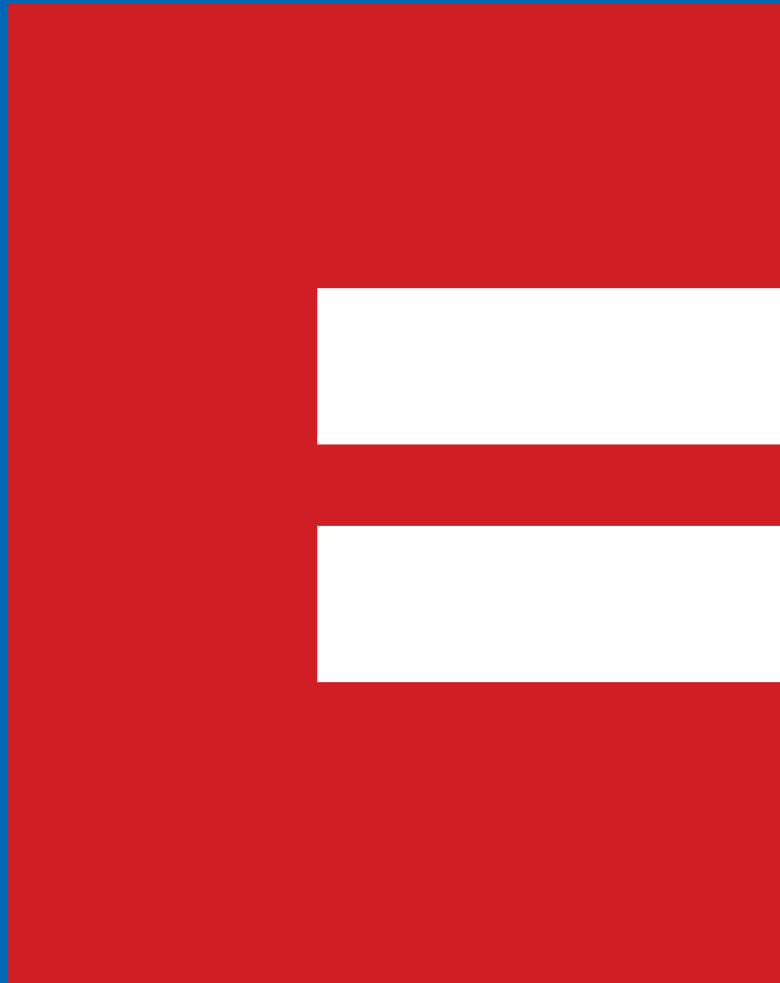
Indikator, der die finanzielle Belastung eines Haushalts durch seine Wohnkosten in Relation zum Einkommen beschreibt. Bei seiner Ermittlung werden Wohnungsbeihilfen sowohl von den Wohnkosten als auch vom Einkommen abgezogen.

Wohnkostenüberbelastung

Indikator für eine besonders hohe Belastung durch Wohnkosten (Miete und Nebenkosten). Bei der Berechnung werden Wohnungsbeihilfen sowohl von den Wohnkosten als auch vom Einkommen abgezogen. Nach der Definition von Eurostat liegt eine Überbelastung vor, wenn die Wohnkosten für die Personen in dem Haushalt 40 Prozent ihres Einkommens überschreiten.

Wohnungsbeihilfen

Unterstützungsleistungen zur Finanzierung von Wohnkosten (z. B. Wohngeld). Je nach betrachtetem Indikator werden sie unterschiedlich berücksichtigt: Bei der Wohnkostenbelastung bzw. Wohnkostenüberbelastung werden sie von Wohnkosten und Einkommen abgezogen.



Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Oranienburger Str. 13-14 | 10178 Berlin

Telefon +49 (0)30 24636-0 | Telefax +49 (0)30 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht: Dr. Joachim Rock

Autor*innen:

Greta Schabram | Katja Kipping

Gestaltung:

Christine Maier

Titelbild:

© Julian Hacker – Pixabay

1. Auflage, September 2026